

Zweite Surfer-Welle im Englischen Garten an der Dianabadschwelle

Zweite Surfer-Welle im Englischen Garten erhalten

Antrag Nr. 08-14 / A 03700 der Stadtratsfraktion der SPD, DIE GRÜNEN/RL, der CSU und der FDP vom 09.10.2012, eingegangen am 09.10.2012

Surfin' Munich – Zweite Eisbachwelle an der Dianabadschwelle aufwerten und neu gestalten

Antrag Nr. 14-20 / A 03824 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 12.02.2018, eingegangen am 12.02.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11447

3 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses

vom 10.07.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zur im Englischen Garten gelegenen sog. Dianabadschwelle liegen dem Referat für Gesundheit und Umwelt zwei Stadtratsanträge vor. Der interfraktionelle Antrag vom 09.10.2012, Antrag Nr. 08-14 / A 03700 (Anlage 1) beinhaltet den Auftrag an die Verwaltung, die zweite Welle im Englischen Garten (Dianabadschwelle) ähnlich der ersten Welle am Haus der Kunst (Eisbachwelle) für das Surfen zu erhalten. Der zweite Antrag vom 12.02.2018, Antrag Nr. 14-20 / A 03824 (Anlage 2) hat ebenso das Ziel, die Welle für die Surferinnen und Surfer zu erhalten. Hierzu wird beantragt, dass sich Herr Oberbürgermeister in einem Gespräch mit dem Bayerischen Finanzminister für den Erhalt der Dianabadschwelle einsetzt. In diesem Abschnitt des Eisbachs besteht ein erhöhtes Konfliktpotential zwischen der Schwimmnutzung im Sommer und dem Surfen. Zur Begründung des Antrages wurde Bezug auf ein Projekt der Hochschule München genommen, das die architektonischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit beider Nutzergruppen im Fokus hat.

1. Ausgangslage

Das Surfen an der ersten Welle an der Prinzregentenstraße am Haus der Kunst (Eisbachwelle) war lange Zeit nicht erlaubt. Durch einen Grundstückstausch mit dem Freistaat Bayern wurde dieser am Rand des Englischen Gartens gelegene Abschnitt des Eisbachs für Regelungen des Gemeingebrauchs durch die Landeshauptstadt München erst zugänglich. Die hierzu vom Referat für Gesundheit und Umwelt erlassene Allgemeinverfügung erlaubt das Surfen an dieser Stelle.

Die Dianabadschwelle im Englischen Garten liegt einige hundert Meter flussabwärts ebenfalls am Eisbach. Sie dient der Verringerung der Fließgeschwindigkeit im Eisbach sowie der Ausleitung des Oberstjägermeisterbachs. Auch sie wird zum Surfen genutzt und eignet sich besonders für Surf-Anfängerinnen und -Anfänger. Der wesentliche Unterschied zur Eisbachwelle ist, dass im Sommer Badende, die sich im Eisbach treiben lassen, die Dianabadschwelle durchqueren. Hier besteht ein Gefährdungspotential zwischen den beiden Nutzergruppen, die im Übrigen beide verbotswidrig handeln.

Wie auch ursprünglich an der ersten Eisbachwelle ist nach der gültigen privatrechtlichen Parkordnung der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung für den Englischen Garten das Baden und Bootfahren, zu dem auch das Surfen zu rechnen ist, an der Dianabadschwelle untersagt. Hier lässt sich eine abschließende und rechtssichere Lösung nicht im Zuge der anstehenden Novellierung der Bade- und Bootverordnung erreichen, da die wasserrechtlichen Vorschriften zur Regelung des Gemeingebrauchs keine Anwendung finden auf Gewässer in Parkanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Anlagen gehören, was hier der Fall ist (vgl. Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

2. Bisheriges Vorgehen

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) hat aufgrund des ersten Antrages (Anlage 1) Gespräche mit der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung, dem Baureferat und dem städtischen Haftpflichtversicherer geführt und es erfolgten gemeinsame Ortsbesichtigungen. Es sollte ausgelotet werden, wie eine Lösung nach dem Vorbild der Eisbachwelle aussehen könnte.

Auf der Grundlage der genannten Gespräche ließ die Verwaltung des Englischen Gartens für die Dianabadschwelle ein technisches Gutachten erstellen und haftungsrechtliche Fragen prüfen.

Die Ergebnisse der haftungsrechtlichen Prüfung wurden dem RGU nicht vorgelegt. Die Angelegenheit war aber darüber hinaus Gegenstand einer schriftlichen Anfrage im Landtag (vgl. Anlage 3).

Zusammenfassend hält danach der Freistaat Bayern zur Haftungsvermeidung das Surf- und Badeverbot aufrecht. Zudem wurde über die durchgeführten Maßnahmen zur Risikominimierung berichtet, wie das Anbringen von Warnschildern, eines Stahlseils quer über den Eisbach als Ausstiegshilfe und Haltegeländer an der Ufermauer.

Ziel des Freistaates ist es ausweislich der veröffentlichten Antwort, die Dianabadschwelle zu erhalten. Eine Beseitigung der Welle im Rahmen einer wasserbaulichen Maßnahme ist demnach nicht vorgesehen.

3. Rechtliche Problematik

Die örtliche Situation an der Dianabadschwelle ist mit der an der großen Eisbachwelle nicht vergleichbar. Die Dianabadschwelle liegt im Englischen Garten, umgeben von staatlichen und privaten Grundstücken. Eine Übernahme des Grundstücks in städtisches Eigentum wie bei der ersten Eisbachwelle würde somit eine „städtische Enklave“ schaffen.

Zudem würde bei einer Übernahme in städtisches Eigentum die Haftungsproblematik auf die Stadt verlagert werden.

Baden und Bootfahren im Englischen Garten sind einer Gemeingebrauchsregelung durch das RGU, wie oben erläutert, nicht zugänglich, da Parkanlagen wie der Englische Garten von der Regelung explizit ausgenommen sind (vgl. Art. 18 Abs. 2 BayWG).

Der Englische Garten ist zum einen ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und zum anderen ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das bedeutet, dass alle Veränderungen bzw. Bauvorhaben unter Beachtung des Denkmal- und Landschaftsschutzes betrachtet werden müssen.

Auf der Grundlage des Art. 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) hätte das Bayerische Finanzministerium die Möglichkeit, unter anderem zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit Verordnungen für staatliche Parkanlagen zu erlassen. Diese, auf die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung delegierbare, Verordnungsermächtigung ermöglicht es, öffentlich-rechtliche Regelungen für die Surf- und Schwimmnutzung zu treffen.

4. Zusammenfassung

Ein Grundstückstausch nach dem Vorbild der ersten Eisbachwelle stellt für die

Dianabadschwelle keine Lösung der Problematik dar, unabhängig davon, dass es keine entsprechenden Vorschläge von staatlicher Seite gibt. Evtl. bestehen Umbaumöglichkeiten, die einerseits den denkmalschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden und andererseits die bestehenden Nutzungskonflikte zwischen Schwimmen und Surfen lösen könnten.

Das RGU schlägt daher vor, dass sich Herr Oberbürgermeister an den Bayerischen Finanzminister wendet, um eine für die Surferinnen und Surfer zufriedenstellende Lösung zu finden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Baureferat, das Wasserwirtschaftsamt München und die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag der Referentin zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat bittet Herrn Oberbürgermeister, sich beim Bayerischen Finanzminister für eine Lösung zum dauerhaften Erhalt der Surfswelle an der Dianabadschwelle sowie ihrer Aufwertung und ggf. Umgestaltung einzusetzen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03824 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03700 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).